

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

A. Problem

Eine exhibitionistische Handlung im Sinne des § 183 Absatz 1 StGB kann ausschließlich des Wortlauts der Vorschrift nach der aktuellen Gesetzeslage ausschließlich von einem Mann begangen werden. Die Nichtpönalisierung des weiblichen Exhibitionismus wird damit begründet, dass entsprechende Handlungen von Frauen zum einen nur sehr selten vorkämen (MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 183 Rn. 5) und zum anderen von ihnen nicht im gleichen Ausmaß negative Auswirkungen ausgingen, wie dies bei exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise der Fall sei (BT-Drucks. VI/3521, S. 53). Der Umstand, dass exhibitionistische Handlungen von Frauen nur sehr selten vorgenommen werden, ist jedoch nicht geeignet, um eine strafrechtliche Privilegierung von Frauen, und damit das Bestehen einer offensichtlichen Strafbarkeitslücke zu rechtfertigen. Darüber hinaus besteht der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB darin, den Einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit möglicherweise schockierenden sexuellen Handlungen anderer zu bewahren (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1). Der Straftatbestand des § 183 Absatz 1 StGB setzt deshalb neben der Entblößung eines primären Geschlechtsorgans mit sexueller Motivation eine Belästigung voraus, die nicht nur erfordert, dass das Opfer die exhibitionistische Handlung wahrnimmt und versteht, sondern auch, dass es aufgrund der Tat handlung negative Gefühle wie Schrecken, Angst, Verärgerung, Ekel, Abscheu oder Verletzung des Schamgefühls empfindet. Der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB kann somit völlig unabhängig von dem Geschlecht der jeweils handelnden Person eingreifen (BT-Drucks. 19/19641). Die aufgezeigte Strafbarkeitslücke ist zudem umso größer, als dass die Existenz eines dritten Geschlechts mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wird (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) und der Gesetzgeber mit der Änderung des § 22 Absatz 3 PStG sowie der Einführung des § 45b PStG diese Rechtsprechung auch umgesetzt hat (BT-Drucks. 19/4669). Somit besteht die Möglichkeit, dass

neben Frauen, auch Personen, die sich dem diversen Geschlecht zuordnen, exhibitionistische Handlungen vollziehen, ohne dass dies jedoch nach § 183 Absatz 1 StGB sanktioniert werden könnte. Die dargestellte Problematik hinsichtlich dieses Straftatbestandes wurde nicht nur von der Reformkommission zum Sexualstrafrecht bereits zum Teil erkannt und in ihrem Abschlussbericht dargestellt (www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungen-Fachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), sondern auch die Bundesregierung räumte mittlerweile ein, dass die Notwendigkeit besteht, die Ausgestaltung von § 183 StGB zu überprüfen (BT-Drucks. 19/19641). Entsprechende Schritte zur Schließung der dargelegten Strafbarkeitslücke sind bislang jedoch unterblieben.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Problematik und Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücke soll § 183 StGB geschlechtsneutral ausgestaltet werden, so dass jede Person, unabhängig von dem Geschlecht dem sie sich zuordnet, bei Begehung einer exhibitionistischen Handlung nach dieser Vorschrift sanktioniert werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 183 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 gilt auch, wenn eine Person wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht oder

2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1

bestraft wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Straftatbestand der exhibitionistischen Handlung nach § 183 Absatz 1 StGB ist der einzige Straftatbestand in Deutschland, der nur von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts täterschaftlich verwirklicht werden kann (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 060/20, dort Seite 4). Ausschließlich die exhibitionistische Handlung eines Mannes wird nach dieser Vorschrift sanktioniert, wohingegen Handlungen von Personen des weiblichen oder des diversen Geschlechts von der Straffolge der Norm nicht erfasst werden, obwohl es hierfür keine tragende Begründung gibt. In Bezug auf die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Rahmen dieses Straftatbestandes hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes auf § 183 StGB nicht anwendbar sei (BVerfG vom 22. März 1999 – 2 BvR 398/99 Rn. 2), da der zu ordnende Lebenssachverhalt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden könne und die Ungleichbehandlung auf der natürlichen Verschiedenheit der beiden Geschlechter beruhe (Vgl. BVerfGE, Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52 Rn. 143), jedoch vermag diese Rechtsprechung nicht zu überzeugen. Denn sowohl Personen weiblichen sowie auch diversen Geschlechts können auf die gleiche Art wie ein Mann auch, durch eine sexuell motivierte Entblößungshandlung ihr Geschlechtsteil zur Schau stellen, um auf diesem Wege eine andere Person gegen ihren Willen auf schockierende Art und Weise zu konfrontieren. Genau dies zu verhindern ist aber der von § 183 StGB intendierte Schutzzweck (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1), der somit stets bei derartigen Handlungen eingreift, unabhängig davon, welchem Geschlecht die handelnde Person im Zeitpunkt der Tathandlung zuzuordnen ist. Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber selbst durch die in § 183 Abs. 4 StGB verwendete Formulierung gezeigt, dass er davon ausgeht, dass auch Frauen exhibitionistische Handlungen begehen können. Denn nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt Absatz 3, also die Möglichkeit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen, wenn auch eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach einer anderen Vorschrift bestraft wird, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1 StGB bestraft wird. Die somit aufgezeigte Strafbarkeitslücke in Bezug auf exhibitionistische Handlungen von Personen weiblichen und diversen Geschlechts sowie die hiermit verbundene ungerechtfertigte Privilegierung dieses Personenkreises, sind daher durch eine geschlechtsneutrale Formulierung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB zu schließen, so dass exhibitionistische Handlungen jeder Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sanktioniert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB, so dass dieses Delikt unabhängig von dem Geschlecht, dem die handelnde Person zuzuordnen ist, von jeder Person verwirklicht werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Ausweitung des potentiellen Täterkreises auf alle Personen im Bereich der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen, was zur Stärkung der inneren Sicherheit führt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Änderung des § 183 Absatz 1)**

Der in § 183 Absatz 1 StGB verwendete Begriff „Mann“ wird durch den Begriff „Person“ ersetzt, so dass Täter einer exhibitionistischen Handlung jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sein kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 183 Absatz 4)

Die in § 183 Absatz 4 verwendete Formulierung „Frau und Mann“ wird durch den geschlechtsneutralen Begriff „Person“ ersetzt, so dass auch für die Anwendung dieser Regelung das Geschlecht des Täters irrelevant ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

